

Hygienekonzept zur Eindämmung des Infektionsrisikos

Stand: 24.06.2021

1. Aufnahmebeschränkung

- Personen mit Erkältungs- und Grippe-symptomen und/oder Fieber und/oder Corona-spezifischen Symptomen können wir nicht aufnehmen und haben keinen Zutritt zu den Gästehäusern! Bei Beginn der Symptome während des Aufenthaltes hat eine schnellstmögliche Heimreise zu erfolgen. Der erkrankte Gast hat sämtliche Kontakte zu anderen Gästen zu meiden. Die Mitarbeitenden des Hauses sind umgehend zu informieren, damit eine Desinfektion vorgenommen werden kann.
- Alle Gäste und Mitarbeitenden von Veranstaltungen in den Seminarräumen haben bei der Anreise einen Nachweis vorzuzeigen, dass sie vollständig geimpft oder nach einer Corona-Infektion genesen oder innerhalb der letzten 48 Stunden negativ getestet wurden. Wenn der Aufenthalt länger als 3 Tage dauert, muss der Test nach spätestens 72 Stunden wiederholt werden.
Dieser Nachweis ist nicht notwendig, wenn die 7-Tage-Inzidenz des Landkreises stabil über mindestens 5 Tage unter 20 liegt.
- Außerdem gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Aufenthaltes geltenden Regelungen des Bundeslandes Brandenburg.

2. A – H – A + L | Abstand – Hygiene – Atemschutz + Lüftung

- Die Abstandsregeln (1,5m) gelten für alle Gäste und Mitarbeitenden in geschlossenen Räumen. Ausgenommen sind nur Personen aus einem Hausstand.
- Hygiene: Waschen Sie sich häufig die Hände und nutzen Sie das Desinfektionsmittel, das Sie in allen Häusern vorfinden.
- Atemschutz: Außerhalb des Zimmers ist grundsätzlich in Innenräumen eine medizinische Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen (sogenannte OP-Gesichtsmaske oder FFP2-Maske). In Außenbereichen muss die Mund-Nasen-Abdeckung nicht getragen werden, wenn die 7-Tage-Inzidenz des Landkreises stabil über mindestens 5 Tage unter 20 liegt.
- Die Räume sind regelmäßig (spätestens nach 60 Minuten, kleinere Räume häufiger) durch ganz geöffnete Fenster zu lüften.

3. Flure, Treppenhäuser, öffentlicher Bereich

- Zusätzlich zur Maskenpflicht im öffentlichen Bereich gilt überall ein Mindestabstand von 1,5m.
- Gehen Sie auf Fluren und im Treppenhaus möglichst auf der rechten Seite. Gehen Sie rasch aneinander vorbei.
- Waschen Sie sich häufig die Hände und nutzen Sie das Desinfektionsmittel, das in allen Häusern zur Verfügung steht.

5. Speisesaal, Verpflegung

- Die Abstands-, Desinfektions- und Mundschutzregeln gelten auch und im Besonderen im Speisesaal. Die Mund-Nase-Abdeckung darf erst am Platz abgenommen werden und wird beim Verlassen des Platzes wieder aufgesetzt.
- Bitte folgen Sie den Anweisungen der Mitarbeiterinnen im Küchen- und Speisesaalbereich!

6. Gruppenräume, Wohnzimmer

- In den Gruppenräumen und Wohnzimmern gelten die Abstands- und Hygieneregeln.
- Es dürfen sich dort nur so viele Personen aufhalten, dass die Abstände gewährleistet sind.
- Es ist eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen.
- Die Räume müssen regelmäßig gelüftet werden.
- Kontaktflächen sind regelmäßig zu desinfizieren.

7. Gelände, Garten

- Das große Gelände kann von allen Gästen genutzt werden. Auch dabei sind außerhalb der Personen aus dem eigenen Hausstand die Abstände von mindestens 1,5m einzuhalten.
- Ein Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern im Gelände ist unter Einhaltung der Regeln des Kontaktes im öffentlichen Raum möglich.
- Ein Zutritt der Gäste zur Villa und in die Wohntage des Haus Nr. 1 ist zum Schutz der Mieterinnen und Mieter nicht gestattet.

8. Singen und Musizieren

- In geschlossenen Räumen ist singen und musizieren mit Blasinstrumenten nur zulässig,
 - wenn alle Musizierenden negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und
 - eine medizinische Maske tragen. (Das gilt nicht, wenn die Eigenart des Musizierens das nicht zulässt.)
 - Die Musizierenden haben einen Abstand von 2m in alle Richtungen einzuhalten.
- Die Testpflicht gilt nicht, wenn nicht gesungen wird und keine Blasinstrumente gespielt werden.
- Im Außenbereich ist das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten erlaubt, wenn ein Mindestabstand von 2m von allen Personen in alle Richtungen eingehalten wird.
- Zum Singen bei Gottesdiensten siehe 10.

9. Gottesdienste und gottesdienstliche Veranstaltungen

- Für unsere Gottesdienste und ähnliche Veranstaltungen gilt das Hygienekonzept der EKBO.
- Es können nur so viele Teilnehmende den Gottesdienst besuchen, dass die Abstände gehalten werden können (ohne Gesang 1,5m; mit Gesang 2m).
- Das Tragen einer medizinischen Maske ist durch alle Teilnehmenden verpflichtend. Die Tragepflicht gilt nicht für Teilnehmende, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird. Während des gemeinsamen Sprechens oder Singens muss die medizinische Maske getragen werden. Beim Singen besteht ein Mindestabstand von 2m.
- Die Raumluft muss durch regelmäßiges Lüften ausgetauscht werden.

10. Allgemeines

- Zur Nachverfolgung von Infektionsketten führen wir Gästelisten mit Name und Telefonnummer oder Mailadresse. Diese Listen werden im Falle einer Infektion von Gästen, Mitarbeitenden oder Bewohnern zur Verfolgung von Infektionsketten ausschließlich auf Verlangen dem Gesundheitsamt ausgehändigt. Sie werden ansonsten nach 4 Wochen vernichtet. Es werden die Regelungen zum Schutz der Daten eingehalten.

- Wir bitten Sie bei der Anreise die Regelungen des Hygienekonzeptes als „Zur Kenntnis genommen“ zu unterschreiben.
- Veranstaltungsleiterinnen und -leiter sind für die Durchsetzung des Hygienekonzeptes für ihre Veranstaltung verantwortlich.

Diese Regelungen gelten analog zu den Verordnungen des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Sowohl mögliche Lockerungen als auch Verschärfungen richten sich danach.

Gez. Christine Reizig

Leiterin des Tagungs- und Gästehauses | Oberin der Schwestern- und Bruderschaft

Ich habe/Wir haben das Hygienekonzept zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift Gast: